

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

7.10.03 Nr. 1

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen
Fachbereiche

	<i>GKG</i>	<i>HKM/HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
3. Änderung	26.07.1996	31.01.1997	02.06.1997	1634
4. Änderung	25.06.1997	11.09.1997	03.11.1997	3318
5. Änderung	25.06.1997	12.11.1997	20.07.1998	2076
6. Änderung	26.11.1997	13.10.1998	21.12.1998	4061
7. Änderung	12.02.1997	06.11.1998	28.06.1999	2059
8. Änderung	21.01.1998	09.11.1998	21.12.1998	4065
9. Änderung	01.07.1998	07.04.1999	19.07.1999	2280
10. Änderung	29.11.2000	14.05.2001	20.08.2001	3047
11. Änderung	07.11.2001	03.07.2002	18.11.2002	4379

Ordnung

für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen

vom 18. Mai 1990

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Zwischenprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis
- § 16 Studiengang- und Hochschulwechsel
- § 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

III. Besondere Vorschriften für die einzelnen Prüfungsfächer

- § 21 Philosophie
- § 22 Politikwissenschaft
- § 23 Soziologie
- § 24 Didaktik der Gesellschaftswissenschaften
- § 25 Erziehungswissenschaft
- § 26 Sportwissenschaft
- § 27 Musikwissenschaften
- § 28 Musikpädagogik
- § 29 Psychologie
- § 30 Evangelische Theologie
- § 31 Katholische Theologie
- § 32 Geschichte
- § 33 Didaktik der Geschichte
- § 34 Kunstgeschichte
- § 35 Klassische Archäologie
- § 36 Vor- und Frühgeschichte
- § 37 Deutsche Philologie
- § 38 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 39 Englische Philologie
- § 40 Didaktik der englischen Sprache und Literatur
- § 41 Griechische Philologie
- § 42 Lateinische Philologie
- § 43 Islamwissenschaft
- § 44 Turkologie
- § 45 Romanische Philologie
- § 46 Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen
- § 47 Slavische Philologie

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

- § 48 Geographie
- § 49 Didaktik der Geographie
- § 50 Kunstpädagogik
- § 51 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)
- § 52 Deutsch als Fremdsprache
- § 53 Angewandte Sprachwissenschaft/ Computerlinguistik

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zwischenprüfung

1. in den Fächern der Magistra-/ Magisterstudiengänge nach der Ordnung für die Magistra-/ Magisterprüfung vom 7. Dezember 1979 (ABl. 1981 S. 397) und
2. In den Unterrichtsfächern der Lehramtsstudiengänge nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. II S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1999 (GVBl. I S. 481), soweit für diese Fächer die geisteswissenschaftlichen Fachbereiche 03 Sozial- u. Kulturwissenschaften, - 04 Geschichts- u. Kulturwissenschaften, - 05 Sprache, Literatur, Kultur, - 06 Psychologie und Sportwissenschaft fachlich zuständig sind.

(2) Ist für eines der beiden Prüfungsfächer ein naturwissenschaftlicher Fachbereich zuständig, so ist die Zwischenprüfung in diesem Fach nach Maßgabe der Ordnung für die Zwischenprüfung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen in der jeweils geltenden Fassung abzulegen.

(3) Ist für eines der beiden Prüfungsfächer eines Magistra-/ Magisterstudienganges ein anderer als die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fachbereiche zuständig, so ist die Zwischenprüfung in diesem Fach nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung abzulegen.

§ 2 Zweck der Zwischenprüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung in den Prüfungsfächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium aufzunehmen und mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Seminaren (Haupt- bzw. Oberseminaren) des Hauptstudiums, falls die Studienordnung eine Unterscheidung zwischen Seminaren des Grund- und Hauptstudiums vorsieht. Der Fachbereich kann in der Studienordnung für begründete Einzelfälle die Möglichkeit von Ausnahmen vorsehen.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann das Studium nur in den Fächern fortsetzen, in denen sie oder er alle Prüfungsteile bestanden hat. In Fällen des Studiengang- bzw. Hochschulwechsels gilt § 16.

§ 3 Studiendauer

(1) Die Zwischenprüfung bildet in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 den Abschluß des Grundstudiums.

(2) Die Fachbereiche regeln das Studium so, daß die Zwischenprüfung im Anschluß an das vierte Semester abgelegt werden kann. Werden die erforderlichen Studienleistungen vorzeitig nachgewiesen, kann die Zwischenprüfung mit Zustimmung der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitig abgelegt werden.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß für die Magistra-/ Magisterprüfung ist zugleich Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung.
- (2) § 4 Abs. 5 und 6 der Ordnung für die Magistra-/ Magisterprüfung gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften und den geisteswissenschaftlichen Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen/ Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer, Beisitzerin oder Beisitzer. Prüferin oder Prüfer sind Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, entpflichtete Professorinnen oder Professoren, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten, soweit sie selbstständig Lehraufgaben wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 77 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen, können zu Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist. Zur Beisitzerin oder Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Magistra/ Magister-Prüfung oder die Lehramtsprüfung nach § 1 Abs. 1 oder eine vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach abgelegt hat. Bei Prüfungen in Katholischer Theologie müssen die in Satz 1 genannten Prüferinnen oder Prüfer dem Institut für Katholische Theologie angehören.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor der Prüfung im jeweiligen Fach, bekanntgegeben werden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer die zugelassenen Hilfsmittel fest und bestimmt, wer bei schriftlichen Prüfungen die Aufsicht führt.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zur Zwischenprüfung und einschließlich der Zwischenprüfung richtet sich nach dieser Ordnung.
- Die Bestimmungen der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. S. 233), die die Anrechnung von Seminaren und Prüfungsteilen regeln, bleiben unberührt.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen und Studienfächern sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Zwischenprüfungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Prüfungsfach bestanden hat, werden angerechnet. Abschlußprüfungen, Vor- bzw. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in einem der Fächer, in anderen Studiengängen bzw. Fächern oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz anzuwenden.

(6) Eine berufspraktische Tätigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem gewählten Studienfach steht, kann bis zum Höchstumfang von zwei Seminaren angerechnet werden.

(7) Über die Anrechnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des fachlich zuständigen Fachbereiches.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistungen gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen, gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

§ 8 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein in der Regel viersemestriges Studium im Prüfungsfach nachweist,
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
 3. die in Abschnitt III aufgeführten Studiennachweise vorlegt. Bei der Zulassung zur Zwischenprüfung in naturwissenschaftlichen Lehramtsfächern werden die Studiennachweise zusammen mit einer Auflistung, die von der jeweiligen Fachvertreterin/ vom jeweiligen Fachvertreter bestätigt ist, dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Prüfung vorgelegt. Ist ein Unterrichtsfach nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Prüfungsfach, so ist außerdem der Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Schulpraktikumsordnung vorzulegen
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch und die Studienbescheinigungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung befindet,
 4. eine Angabe über die gewählten Prüfungsfächer.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat muß vor der Zwischenprüfung mindestens ein Semester an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben gewesen sein. Die Vorschrift des § 6 bleibt unberührt.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des fachlich zuständigen Fachbereiches.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer bzw. in beiden Prüfungsfächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung befindet.

§ 10 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird abgelegt:

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 7
--	------------	----------------------	------

1. bei den Magistra-/ Magisterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in zwei Fächern; unter den Prüfungsfächern muß sich das Hauptfach befinden; falls zwei Hauptfächer studiert werden, findet die Zwischenprüfung in beiden Hauptfächern statt; in Studienelementen kann eine Zwischenprüfung nicht abgelegt werden;
2. bei den Lehramtsstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in den beiden Unterrichtsfächern. Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des fünften Semesters vollständig abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung findet innerhalb von acht Monaten statt.

(3) Die Zwischenprüfung kann nach näherer Regelung für das jeweilige Fach bestehen aus:

1. Klausurarbeiten und/ oder sonstigen schriftlichen Arbeiten,
2. mündlichen Prüfungen.

Falls die Kandidatin oder der Kandidat es wünscht, findet vor oder nach der Prüfung ein Beratungsgespräch statt.

Umfang und Art der Zwischenprüfung in den geisteswissenschaftlichen Prüfungsfächern sowie die Prüfungsgegenstände sind in Abschnitt III dieser Ordnung ausgeführt.

(4) Die Zuordnung der zugelassenen geisteswissenschaftlichen Zwischenprüfungsfächer zu den Prüfungsfächern der Magistra-/ Magisterprüfung bzw. den Unterrichtsfächern der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist in der Anlage ausgeführt.

(5) In den Prüfungsfächern nach § 1 Abs. 3 besteht die Zwischenprüfung aus einer mindestens zweistündigen Klausur und/ oder sonstigen schriftlichen Arbeiten und/ oder einer mündlichen Prüfung von höchstens 20 Minuten Dauer.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des fachlich zuständigen Fachbereiches gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit Klausurarbeiten und/ oder sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll die Kandidatin oder der Kandidat darin nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und den Weg zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige Arbeiten sollen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Leistungen ist in Abschnitt III geregelt.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidatinnen oder drei Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in jedem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Bewertung der Prüfungsleistungen hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer oder die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in Abschnitt III geregelt.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 8
--	------------	----------------------	------

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Zur mündlichen Prüfung können Studentinnen oder Studenten aus Magistra-/ Magister- und Lehramtsstudiengängen nach § 1 Abs. 1, die das jeweilige Prüfungsfach studieren, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Auf Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = Gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = Befriedigend
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = Ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- sehr gut
= bei einem Durchschnitt bis 1,5
- Gut
= bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- Befriedigend
= bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
- Ausreichend
= bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
- nicht ausreichend
= über 4,0

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Gesamtnote wird nicht festgesetzt. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens die Note 4 = ausreichend erteilt worden ist.

§ 14 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Der zweiten Wiederholung ist auf Antrag stattzugeben.

(2) Die Prüfung ist im jeweiligen Prüfungsfach innerhalb von acht Monaten zu wiederholen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 9
--	------------	----------------------	------

§ 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist das Zeugnis einheitlich von demjenigen Prüfungsausschuß auszustellen, der für die zweite der beiden Prüfungen zuständig ist.
- (2) Mit dem Zeugnis über die Zwischenprüfung in einem Nebenfach kann bei der Zulassung zur Magistra-/ Magisterprüfung auch die Voraussetzung für die Magistra-/ Magisterprüfung in diesem Fach als Hauptfach nachgewiesen werden, wenn die inhaltlichen Anforderungen in der Zwischenprüfung identisch sind.
- (3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Im Falle des § 1 Abs. 2 erteilt diesen Bescheid jede Vorsitzende oder jeder Vorsitzende für das Fach, für das ihr oder sein Prüfungsausschuß zuständig ist.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Studiengang- und Hochschulwechsel

- (1) Studentinnen oder Studenten, die bis zu vier Semestern an einer anderen Hochschule in den Prüfungsfächern studiert haben, müssen die Zwischenprüfung nach der vorliegenden Ordnung ablegen.
Studierende, die sich im Hauptstudium befinden und von einer Hochschule kommen, in der in den gewählten Fächern eine Zwischenprüfung nicht verlangt wird, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung ablegen wollen oder nicht.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, die unter Anrechnung von einschlägigen Studienzeiten in Höhe von bis zu vier Semestern und von einschlägigen Studienleistungen nach § 6 Abs. 3, Abs. 5 und 6 den Studiengang oder die Hochschule wechseln; § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Beurteilung für diejenigen Prüfungsleistungen, in denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 10
--	------------	----------------------	-------

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die ein Studium nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 in den Prüfungsfächern an der Justus-Liebig-Universität Gießen höchstens fünf Semester vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder nach der Ordnung für die Zwischenprüfung an der philosophischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 5. November 1968 (ABl. I 1969 S. 176) ablegen wollen. Kandidatinnen oder Kandidaten, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung beginnen, müssen die Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 11
--	------------	----------------------	-------

Zu Abschnitt III

Verweis auf die entsprechend § 1 Abs. 2 geforderten Nachweise nach der Ordnung für die Zwischenprüfung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche.

Anlage III. Besondere Vorschriften für die einzelnen Prüfungsfächer

Zuordnung der zugelassenen geisteswissenschaftlichen Zwischenprüfungsfächer der Magistra-/Magisterprüfung bzw. den Unterrichtsfächern der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (§ 10 Abs. 3)

Bezeichnung des Faches der Zwischenprüfung	Bezeichnung des Faches der Magistra-/Magisterprüfung	Bezeichnung des Faches der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Philosophie	Philosophie	Philosophie
Politikwissenschaft Soziologie Didaktik der Gesellschaftswissenschaften	Politikwissenschaft Soziologie Didaktik der Gesellschaftswissenschaften	Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft	
Sportwissenschaft	Sportwissenschaft	Sport
Musikwissenschaft Musikpädagogik	Musikwissenschaft Musikpädagogik	
Psychologie	Psychologie (nur als Nebenfach)	
Evangelische Theologie Katholische Theologie	Evangelische Theologie Katholische Theologie	Religion (Ev. Theologie) Religion (Kath. Theologie)
Geschichte Didaktik der Geschichte Kunstgeschichte Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte	Alte Geschichte Mittlere und Neuere Geschichte (nur als Hauptfach) Osteuropäische Geschichte Mittlere Geschichte (nur als Nebenfach) Neuere Geschichte (nur als Nebenfach) Historische Hilfswissenschaften (nur als Nebenfach) Didaktik der Geschichte Kunstgeschichte Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte	Geschichte
Deutsche Philologie	Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters	Deutsch

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 12
--	------------	----------------------	-------

Bezeichnung des Faches der Zwischenprüfung	Bezeichnung des Faches der Magistra-/Magisterprüfung	Bezeichnung des Faches der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	Deutsche Literaturwissenschaft Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	
Englische Philologie Didaktik der englischen Sprache und Literatur	Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters Neuere englische und amerikanische Literatur Didaktik der englischen Sprache und Literatur	Englisch
Griechische Philologie Lateinische Philologie Islamwissenschaft Turkologie Romanische Philologie Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch) Slavische Philologie	Griechische Philologie Lateinische Philologie Islamwissenschaft Turkologie Romanische Sprachwissenschaft Romanische Literaturwissenschaft Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch) Slavische Sprachwissenschaft Slavische Literaturwissenschaft nur als Nebenfächer: Slavische Sprachwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch) Slavische Literaturwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch)	Griechisch Latein Französisch Italienisch Portugiesisch Spanisch Russisch
Geographie Didaktik der Geographie	Geographie Didaktik der Geographie	Erdkunde
Kunstpädagogik	Kunstpädagogik	
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)	Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)	
Deutsch als Fremdsprache	Deutsch als Fremdsprache	
Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik (nur als Nebenfach)	Angewandte Sprachwissenschaft/Computerlinguistik (nur als Nebenfach)	

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 13
--	------------	----------------------	-------

III.A. Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

§ 21 Philosophie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie

(1) Studiennachweise

1. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) in den folgenden Bereichen:
 - a) Theoretische Philosophie
 - b) Praktische Philosophie
 - c) Geschichte der Philosophie
 - d) Philosophie der Gegenwart
2. Zwei Fremdsprachen (von denen eine Latein oder Griechisch sein muß). Von der Erfordernis des Nachweises von Latein- oder Griechischkenntnissen im Magisterstudiengang kann auf Antrag Befreiung erteilt werden.
3. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie: Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Drei Schwerpunkte gemäß Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer, wobei die Schwerpunkte aus drei verschiedenen der unter A (1), Nr. 1. genannten Bereichen stammen müssen.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Zwei Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) aus zwei verschiedenen der folgenden Bereichen:
 - a) Theoretische Philosophie
 - b) Praktische Philosophie
 - c) Geschichte der Philosophie
 - d) Philosophie der Gegenwart
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Drei Schwerpunkte gemäß Absprache zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Prüferin oder dem Prüfer, wobei die Schwerpunkte aus drei verschiedenen der unter B (1), Nr. 1. genannten Bereichen stammen müssen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 14
--	------------	----------------------	-------

§ 22 Politikwissenschaft

A. Hauptfach

(1) Studiennachweise

1. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an fünf Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:
 - a) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - b) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
 - c) Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - d) Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - e) Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

Einer dieser fünf Leistungsnachweise (Scheine) ist in Form der ersten Studienarbeit zu erbringen. Sie soll 20 bis 40 Seiten umfassen.

2. Fremdsprachen

- a) Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- b) Eine weitere Fremdsprache

(2) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a - 1 d abzulegen. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind in den Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen. In den Bereichen 1 c und 1 d darf insgesamt nicht mehr als eine Teilprüfung abgelegt werden.

B. Nebenfach

(1) Studiennachweise

1. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an Veranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:
 - a) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - b) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
 - c) Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - d) Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - e) Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

2. Fremdsprachen

- a) Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- b) Eine weitere Fremdsprache

(2) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a – 1 d abzulegen. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 15
--	------------	----------------------	-------

§ 23 Soziologie

A. Hauptfach

(1) Studiennachweise

1. Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise = LN) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:
 - a) Grundzüge der Soziologie (Forschungsansätze, Geschichte etc.) 1 LN
 - b) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
 1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Verfahren der Datenerhebung 4 SWS (WS) 1 LN
 2. Verfahren der Datenanalyse 1 LN
 - 2 a) Deskriptive Analyseverfahren 2 SWS (SS)
 - 2 b) Multivariate Analyseverfahren 2 SWS (SS)

(Der Leistungsnachweis für die Verfahren der Datenanalyse wird am Ende der 2-semesterigen, 2-stündigen Veranstaltung mit einer 4-stündigen Klausur erbracht.)
 - c) Ein Proseminar oder eine Studienarbeit in einer speziellen Soziologie 1 LN
Die Studienarbeit soll 20 bis 40 Seiten umfassen und thematisch mit einer Lehrveranstaltung verbunden sein (insgesamt 4 Leistungsnachweise im Grundstudium).
 - d) Darüber hinaus ist ein Praktikumsnachweis zu erbringen, der von der/ dem durch das Institut für Soziologie ernannten Praktikumsbeauftragten auf der Grundlage des absolvierten Praktikumsberichts und eines 15 – 20-seitigen Praktikumsberichts ausgestellt wird (Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung)

(2) Fremdsprachen

- a) Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- b) Eine weitere Fremdsprache

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung umfasst eine Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von etwas 30 Minuten Dauer.

(4) Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a – 1 d abzulegen.

B. Nebenfach

(1) Studiennachweise

Während des Grundstudiums sind Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

- a) Grundzüge der Soziologie (Forschungsansätze, Geschichte etc.) 1 LN
- b) Ein Proseminar in einer speziellen Soziologie oder zur Sozialstruktur gegenwärtiger Gesellschaft im internationalen und historischen Vergleich 1 LN
- c) Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung 1 LN

(insgesamt 3 Leistungsnachweise im Grundstudium)

Einer der Leistungsnachweise kann der Nachweis über die Anfertigung einer mindestens mit ausreichend bewerteten Studienarbeit von 20 bis 40 Seiten sein.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 16
--	------------	----------------------	-------

(2) Fremdsprachen

- a) Englisch (Englisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.)
- b) Eine weitere Fremdsprache

(3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten

(4) Die Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist in zwei der vier Bereiche nach Abs. 1 a – 1 c abzulegen.

§ 24
Didaktik der
Gesellschaftswissenschaften

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vier Einführungsveranstaltungen
 - b) Eine schriftliche Studienarbeit
 - c) Ein vierwöchiges Fachpraktikum einschließlich der erfolgreichen Anfertigung einer Praxisarbeit
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch über den bisherigen Studienverlauf und den zukünftigen Studienaufbau statt, falls die Kandidatin/ der Kandidat dies wünscht.

(3) Prüfungsgegenstände

Nachweis vertiefter Kenntnisse aus einem ausgewählten Teilbereich der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften. Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen und theoretischen Grundlagen, systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen: Drei Einführungsveranstaltungen
2. Eine schriftliche Studienarbeit
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch über den bisherigen Studienverlauf und den zukünftigen Studienaufbau statt, falls die Kandidatin/ der Kandidat dies wünscht.

(3) Prüfungsgegenstände

Nachweis vertiefter Kenntnisse aus einem ausgewählten Teilbereich der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften. Hierbei sind Kenntnisse in den methodischen und theoretischen Grundlagen, systematischen Orientierungen und Zusammenhängen des Faches nachzuweisen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 17
--	------------	----------------------	-------

§ 25 Erziehungswissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in die Erziehungswissenschaft
 - b) je ein Seminar aus den Themenkreisen:
 - Pädagogische Berufe
 - Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung
 - Theorien der Erziehung und Bildung
 - Theorien des Lehrens und Lernens
 - Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht
 - Wissenschaftstheorie und Methodologie
2. Nachweis über die ordnungsgemäße und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an einem Praktikum von sechs Wochen Dauer
3. Nachweise über die Teilnahme (Teilnahmenachweise) an Exkursionen im Umfang von drei Tagen
4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Pädagogische Institutionen; Theorien der Erziehung und Bildung; Probleme der Erziehung und Bildung in geschichtlicher und vergleichender Sicht; ein weiterer Themenkreis der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (EW I).

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in die Erziehungswissenschaft
 - b) je ein Seminar aus den Themenkreisen:
 - Wirklichkeitsbereiche der Erziehung und Bildung
 - Theorien der Erziehung und Bildung
 - ein weiterer Themenkreis der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (EW I)
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 18
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

Pädagogische Institutionen; Theorien der Erziehung und Bildung; ein weiterer Themenkreis der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I)

§ 26 Sportwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/ Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Ein Leistungsnachweis in Sportmedizin
 - Ein Leistungsnachweis in Trainings- und Bewegungslehre
 - Ein Leistungsnachweis in Sportsoziologie oder Sportpsychologie oder Sportgeschichte
 - b) Fachdidaktischer Bereich
 - Ein Leistungsnachweis Funktion und Zielvorstellungen von Sport, Spiel und Bewegung
 - Ein Leistungsnachweis Sportübergreifende Aspekte des Sports und des Sportunterrichts
 - c) Fachpraktischer Bereich:
 - 2 fachpraktische Nachweise in den Grundsportarten oder
 - 1 fachpraktischer Nachweis in einer Grundsportart und Teilnahme an 3 Grundsportarten in der Ausbildungsstufe I
2. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport:
Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung).
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15, höchstens 45 Minuten Dauer
- b) Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfung und die Klausur ist je ein Gebiet aus folgenden vier Bereichen zu wählen:

- a) Sportdidaktik
- b) Trainings- oder Bewegungswissenschaft
- c) Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte
- d) Sportmedizin

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 19
--	------------	----------------------	-------

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlichen Bereich
 - 1 Leistungsnachweis
 - b) Fachdidaktischen Bereich
 - 1 Leistungsnachweis
 - c) Fachpraktischer Bereich:
 - 1 fachpraktischer Nachweis in einer Grundsportart oder Teilnahme an 3 Grundsportarten in der Ausbildungsstufe I
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer
- b) Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

Für die mündliche Prüfung und Klausur ist je ein Gebiet aus folgenden vier Bereichen zu wählen:

- a) Sportdidaktik
- b) Trainings- oder Bewegungswissenschaft
- c) Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte
- d) Sportmedizin

§ 27 Musikwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung
 - b) Tonsatz I und II
 - c) Grundlagen der musikalischen Analyse I und II
 - d) Empirische Forschungsmethoden
 - e) Zwei Proseminare aus der systematischen Musikwissenschaft
 - f) Ein Proseminar aus der Historischen Musikwissenschaft
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in das Studium der Musikwissenschaft
 - b) Zwei Proseminare aus der Systematischen Musikwissenschaft
 - c) Ein Proseminar aus der Historischen Musikwissenschaft

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 20
--	------------	----------------------	-------

3. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung
4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Schriftliche Analyse eines Musikstücks
- b) Mündliche Prüfung in einer musikwissenschaftlichen Teildisziplin eigener Wahl (Geschichte der Musik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, Musiktheorie oder Musikästhetik)
- c) Das Thema der Hausarbeit soll aus einer anderen Teildisziplin als der nach b) gewählten entnommen sein.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung
 - b) Tonsatz I und II
 - c) Grundlagen der musikalischen Analyse (wahlweise I oder II)
 - d) Zwei Proseminare wahlweise aus der Historischen oder Systematischen Musikwissenschaft
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in das Studium der Musikwissenschaft
 - b) Zwei Veranstaltungen wahlweise aus der Systematischen oder Historischen Musikwissenschaft
3. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7, Abs. 2 der Studienordnung
4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Schriftliche Analyse eines Musikstücks
- b) Mündliche Prüfung in einer musikwissenschaftlichen Teildisziplin eigener Wahl (Geschichte der Musik, Musikpsychologie, Musiksoziologie, Musiktheorie oder Musikästhetik)
- c) Das Thema der Hausarbeit soll aus einer anderen Teildisziplin als der nach b) gewählten entnommen sein.

§ 28
Musikpädagogik

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 21
--	------------	----------------------	-------

- a) Jugend und Musik
 - b) Grundlagen der musikalischen Analyse I/II (I oder II - je nach Erwerb des Leistungsnachweises im Nebenfach Musikwissenschaft)
 - c) Empirische Forschungsmethoden in der Musikpädagogik
 - d) Zwei Proseminare aus der Systematischen Musikpädagogik
 - e) Ein Proseminar/ Seminar aus der Historischen Musikpädagogik
2. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
- a) Einführung in die Musikpädagogik
 - b) Musikpädagogische Begriffe
 - c) Zwei Proseminare aus der Systematischen Musikpädagogik
 - d) Ein Proseminar aus der Historischen Musikpädagogik
 - e) Fünf Veranstaltungen aus der Musikpraxis
3. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7, Abs. 2 der Studienordnung
4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Schriftliche Analyse eines Musikstücks
- b) Mündliche Prüfung in einer musikpädagogischen Teildisziplin (Systematische Musikpädagogik, Historische Musikpädagogik)
- c) Das Thema der Hausarbeit soll aus einer anderen Teildisziplin als der nach b) gewählten entnommen sein.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Jugend und Musik
 - b) Ein Proseminar aus der Systematischen Musikpädagogik
 - c) Ein Proseminar aus der Historischen Musikpädagogik
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in die Musikpädagogik
 - b) Zwei Proseminare aus der Systematischen Musikpädagogik
 - c) Zwei Veranstaltungen aus der Musikpraxis

3. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7, Abs. 2 der Studienordnung

4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 22
--	------------	----------------------	-------

- a) Schriftliche Analyse eines Musikstücks
- b) Mündliche Prüfung in einer musikpädagogischen Teildisziplin (Systematische Musikpädagogik, Historische Musikpädagogik)
- c) Das Thema der Hausarbeit soll aus einer anderen Teildisziplin als der nach b) gewählten entnommen sein.

§ 29 Psychologie

A. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Statistik und Testtheorie
 - b) Einführung in die Psychologie
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer oder eine zweistündige Klausurleistung in den allgemeinen Grundlagen, auf denen der gewählte Teilbereich (Schwerpunkt) aufbaut.

(3) Prüfungsgegenstände

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer oder eine zweistündige Klausurleistung in den allgemeinen Grundlagen, auf denen der gewählte Teilbereich (Schwerpunkt) aufbaut.

§ 30 Evangelische Theologie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
vier Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Fünf Einführungsvorlesungen
3. Fremdsprachen
Zwei von drei alten Sprachen (Latinum - Graecum oder Bibelgraecum - Hebraicum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein sich an die mündliche Prüfung anschließendes studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 23
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Einführung in die evangelische Theologie;
- e) Religionspädagogik und Didaktik: Konzeptionelle Grundfragen des schulischen Religionsunterrichts

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Zwei Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Vier Einführungsvorlesungen
3. Fremdsprachen
Latinum oder Graecum (oder Bibelgraecum) oder Hebraicum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein sich an die mündliche Prüfung anschließendes studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Einführung in die evangelische Theologie

C. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Religion

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Ein Proseminar Alttestamentliche Exegese
 - Ein Proseminar Neutestamentliche Exegese
 - Ein Proseminar Systematische Theologie
 - b) Fachdidaktischer Bereich
 - Ein Proseminar Religionspädagogik und Didaktik
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den Einleitungsvorlesungen in den Disziplinen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 24
--	------------	----------------------	-------

- Einleitungsvorlesung Alttestamentliche Exegese
- Einleitungsvorlesung Neutestamentliche Exegese
- Einleitungsvorlesung Historische Theologie
- Einleitungsvorlesung Systematische Theologie
- Einleitungsvorlesung Sozialethik
- Einleitungsvorlesung Philosophie / Religionswissenschaft,
- b) Fachdidaktischer Bereich
 - Einleitungsvorlesung Religionspädagogik und Didaktik
- 3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
- 4. Fremdsprachen
 - a) Latinum
 - b) Graecum oder Bibelgraecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein sich an die mündliche Prüfung anschließendes studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Einführung in die evangelische Theologie;
- e) Religionspädagogik und Didaktik: Konzeptionelle Grundfragen des schulischen Religionsunterrichts

**§ 31
Katholische Theologie**

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Vier Proseminare
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Fünf Einführungsvorlesungen
- 3. Fremdsprachen
Zwei von drei alten Sprachen (Latinum - Graecum oder Bibelgraecum - Hebraicum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 25
--	------------	----------------------	-------

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Stoff eines Traktates; Religionspädagogik und Didaktik: Konzeption und Praxis heutigen katholischen Religionsunterrichts

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Zwei Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Vier Einführungsvorlesungen
3. Fremdsprachen
Latein oder Graecum (oder Bibelgraecum) oder Hebraicum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Stoff eines Traktates

C. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religion

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Ein Proseminar Alttestamentliche Exegese
 - Ein Proseminar Neutestamentliche Exegese
 - Ein Proseminar Systematische Theologie

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 26
--	------------	----------------------	-------

- b) Fachdidaktischer Bereich
 - Ein Proseminar Religionspädagogik und Didaktik
- 2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an den Einleitungsvorlesungen in den Disziplinen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Einleitungsvorlesung Alttestamentliche Exegese
 - Einleitungsvorlesung Neutestamentliche Exegese
 - Einleitungsvorlesung Historische Theologie
 - Einleitungsvorlesung Systematische Theologie
 - Einleitungsvorlesung Moraltheologie / Christliche Soziallehre
 - Einleitungsvorlesung Philosophie / Religionswissenschaft,

- b) Fachdidaktischer Bereich
 - Einleitungsvorlesung Religionspädagogik und Didaktik
- 3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
- 4. Fremdsprachen
 - a) Latinum
 - b) Graecum oder Bibelgraecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige Klausur nach Wahl in einer der unter (3) Prüfungsgegenstände genannten Disziplinen des Grundstudiums
- b) Eine mündliche Prüfung von 20-30 Minuten Dauer nach Wahl in einer Disziplin des Grundstudiums, in der keine Klausur geschrieben wurde
- c) Ein studienberatendes Gespräch, zu dem die Studien- und Sprachnachweise sowie eine im Rahmen des Grundstudiums angefertigte Proseminararbeit vorzulegen sind.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Altes Testament: Geschichte und Literatur Israels;
- b) Neues Testament: Geschichte und Literatur des Urchristentums;
- c) Historische Theologie: Grundzüge der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- d) Systematische Theologie: Stoff eines Traktates;
- e) Religionspädagogik und Didaktik: Konzeption und Praxis heutigen katholischen Religionsunterrichts.

**§ 32
Geschichte**

I. Alte Geschichte

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 27
--	------------	----------------------	-------

- b) Ein Proseminar Alte Geschichte
- c) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Übung in Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften
 - b) Zwei Übungen nach Wahl (z.B. lateinischer, mittellateinischer, französischer oder sonstiger Sprachkurs für Historiker, Proseminar Neuere Geschichte, Grundseminar Fachdidaktik Geschichte)
- 3. Fremdsprachen
 - a) Eine moderne Fremdsprache (im Regelfall: Englisch)
 - b) Latinum
 - c) Graecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Alte Geschichte
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
 - b) Eine Übung nach Wahl (z.B. Mittellateinischer Sprachkurs, Proseminar Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte)
- 3. Fremdsprachen
 - a) Mindestens eine moderne Fremdsprache
 - b) Mindestens Latinum (Kleines Latinum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 28
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

II. Mittlere und Neuere Geschichte

Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Alte Geschichte
 - c) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Übung in Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften
 - b) Zwei Übungen nach Wahl (z.B. lateinischer, mittellateinischer, französischer oder sonstiger Sprachkurs für Historiker, Proseminar Alte oder Neuere Geschichte, Grundseminar Fachdidaktik Geschichte)
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Englisch
 - c) Französisch (Französisch als dritte Fremdsprache kann durch "Französisch für Historiker" nachgewiesen werden.)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 29
--	------------	----------------------	-------

III. Mittelalterliche Geschichte

Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Übung oder Vorlesung Historische Hilfswissenschaften
 - b) Eine Übung nach Wahl (z.B. lateinischer oder mittellateinischer Sprachkurs, Hilfswissenschaftliche Übung, Proseminar Alte oder Neuere Geschichte)
3. Fremdsprachen
 - a) Eine moderne Fremdsprache
 - b) Latinum (Kleines Latinum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

IV. Neuere Geschichte

Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar Neuere Geschichte
 - b) Eine Übung nach Wahl (z.B. französischer Sprachkurs, Proseminar Alte Geschichte)
3. Fremdsprachen
 - a) Englisch
 - b) Französisch (An die Stelle von Französisch kann eine andere moderne Fremdsprache oder das Latinum/ Großes Latinum treten.)

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 30
--	------------	----------------------	-------

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der beiden angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein. Im Nebenfach Neuere Geschichte können beide Prüfungsteile bei unterschiedlichen Prüferinnen/ Prüfern aus der Neueren Geschichte abgelegt werden.

V. Osteuropäische Geschichte

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Osteuropäische Geschichte
 - c) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Übung in Historische Hilfswissenschaften oder Nachbarwissenschaften
 - b) Zwei Übungen nach Wahl (z.B. lateinischer, russischer oder sonstiger Sprachkurs für Historiker)
3. Fremdsprachen
 - a) Englisch oder Französisch
 - b) Mindestens eine Fremdsprache aus den osteuropäischen Ländern, vorzugsweise Russisch (Russisch als dritte Fremdsprache kann durch "Russisch für Historiker" nachgewiesen werden.)
 - c) Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 31
--	------------	----------------------	-------

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar Osteuropäische Geschichte
 - b) Eine Übung nach Wahl (z.B. russischer oder sonstiger Sprachkurs für Historiker)
3. Fremdsprachen
 - a) Englisch oder Französisch
 - b) Latinum/ Großes Latinum (Das Latinum kann durch den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Fremdsprache, vorzugsweise Russisch, ersetzt werden.)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

VI. Historische Hilfswissenschaften

Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - b) Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Übung oder Vorlesung Historische Hilfswissenschaften
 - b) Eine Übung nach Wahl (z.B. lateinischer oder mittellateinischer Sprachkurs, Hilfswissenschaftliche Übung, Proseminar Alte oder Neuere Geschichte)
3. Fremdsprachen
 - a) Eine moderne Fremdsprache
 - b) Latinum (Kleines Latinum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 32
--	------------	----------------------	-------

- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

VII. Geschichte

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Ein Grundseminar Neuere Geschichte
 - Ein Proseminar Alte Geschichte
 - Ein Proseminar Mittelalterliche Geschichte
 - b) Fachdidaktischer Bereich
 - Ein Grundseminar Didaktik der Geschichte
 - Ein Proseminar Praxis des historischen Lernens
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Fachwissenschaftlicher Bereich
 - Zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus dem fachwissenschaftlichen Bereich
 - b) Fachdidaktischer Bereich
 - Ein Proseminar Praxis des historischen Lernens
3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
4. Fremdsprachen
 - a) Englisch
 - b) Latinum (Kleines Latinum)
 - c) Französisch (oder Französisch für Historiker)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 33
--	------------	----------------------	-------

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er historische Zusammenhänge erfassen und die Probleme des Themas darstellen kann.

Die Kandidatin/ der Kandidat gibt für die beiden Prüfungen jeweils einen Bereich der Geschichte (Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) an. Einer der angegebenen Bereiche muß die Neuere Geschichte sein.

§ 33 Didaktik der Geschichte

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in die Didaktik der Geschichte (Grundseminar)
 - b) Drei Proseminare aus dem analytisch-pragmatischen und aus dem grundlagentheoretischen Bereich
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 Vier Übungen oder Proseminare aus dem analytisch-pragmatischen, dem grundlagentheoretischen, dem didaktikgeschichtlichen und vergleichenden Bereich
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum
 - b) Englisch
 - c) Eine weitere moderne Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Geschichtsunterricht in der Schule;
- b) Grundlagen und Grundsätze der Geschichtsdidaktik;
- c) Historisches Lernen in schulischen und außerschulischen Zusammenhängen;
- d) Geschichte der Geschichtsdidaktik und Geschichtsdidaktik bzw. -methodik im Ausland

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in die Didaktik der Geschichte (Grundseminar)
 - b) Drei Proseminare aus dem analytisch-pragmatischen und aus dem grundlagentheoretischen Bereich
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 Drei Übungen oder Proseminare aus dem analytisch-pragmatischen, dem grundlagentheoretischen, dem didaktikgeschichtlichen und vergleichenden Bereich

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 34
--	------------	----------------------	-------

3. Fremdsprachen

- a) Latinum
- b) Englisch

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Geschichtsunterricht in der Schule;
- b) Grundlagen und Grundsätze der Geschichtsdidaktik;
- c) Historisches Lernen in schulischen und außerschulischen Zusammenhängen;
- d) Geschichte der Geschichtsdidaktik und Geschichtsdidaktik bzw. -methodik im Ausland

C. Nebenfach (Magistra/ Magister)/ Schwerpunkt Fachjournalismus

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Grundseminar Didaktik der Geschichte und Fachjournalismus
 - b) Drei Proseminare aus dem analytisch-pragmatischen und grundlagentheoretischen Bereich
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Ein Semester Lehrredaktion
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum
 - b) Englisch

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Journalistische Darstellungsformen;
- b) Sprache im Journalismus;
- c) Das duale Mediensystem

**§ 34
Kunstgeschichte**

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
Vier Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 35
--	------------	----------------------	-------

Zwei Proseminare

3. Fremdsprachen

- a) Latinum/ Großes Latinum
- b) Englisch
- c) Eine weitere moderne Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er kunstgeschichtliche Zusammenhänge erfassen und auf methodischer und quellenkundlicher Basis darstellen kann.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Zwei Proseminare

- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Ein Proseminar

- 3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand der Klausur ist der Stoff einer Vorlesung. Hieraus wählt die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Die Klausur soll prüfen, ob sie/ er in der Lage ist, einen der beiden Themenbereiche in der gesetzten Zeit schriftlich zu behandeln.

Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Stoff einer weiteren Vorlesung, aus der die Kandidatin/ der Kandidat zwei Themenbereiche aussucht. Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob sie/ er kunstgeschichtliche Zusammenhänge erfassen und auf methodischer und quellenkundlicher Basis darstellen kann.

§ 35

Klassische Archäologie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 36
--	------------	----------------------	-------

- a) Zwei Proseminare
- b) Zwei Mittelseminare
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung
 - b) Ein Mittelseminar
 - c) Zwei eintägige Exkursionen
 - d) Eine große Exkursion
- 3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Graecum oder Neugriechisch

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung kann sich auf den Stoff der laut Studienbuch belegten Veranstaltungen erstrecken.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar
 - b) Ein Mittelseminar
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung
 - b) Ein Proseminar
 - c) Zwei eintägige Exkursionen
- 3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Eine weitere Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung kann sich auf den Stoff der laut Studienbuch belegten Lehrveranstaltungen erstrecken.

§ 36

Vor- und Frühgeschichte

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Lehrveranstaltungen:

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 37
--	------------	----------------------	-------

- a) Zwei Proseminare (3 stündig)
- b) Vierzehn Exkursionstage
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei mindestens vierwöchige Ausgrabungspraktika im Fachgebiet Vor- und Frühgeschichte unter der Leitung einer Person mit Lehrbefugnis; oder ersatzweise ein Ausgrabungspraktikum (wie vorher) und eine Übung (3 stündig)
- 3. Fremdsprachen
 - a) Latinum
 - b) Englisch
 - c) Eine weitere moderne Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand ist der Stoff dreier thematisch unterschiedlicher Kollegs aus drei Semestern. Die Kandidatin/ der Kandidat gibt bei Anmeldung zur Prüfung zwei Kollegthemen an, die sie/ er aufgrund der angegebenen Literatur besonders intensiv nachgearbeitet hat.

Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob archäologische Zusammenhänge erfaßt und auf methodischer und quellenkundlicher Basis dargestellt werden können.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Proseminare (3 stündig)
 - b) Sieben Exkursionstage
- 2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine mündliche Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Gegenstand ist der Stoff dreier thematisch unterschiedlicher Kollegs aus drei Semestern

**§ 37
Deutsche Philologie**

Die Zwischenprüfung kann wahlweise in den Fächern Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters oder Deutsche Literaturwissenschaft abgelegt werden.

I. Deutsche Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführungsvorlesung in die Germanistik
 - b) Ein Einführungsseminar in die Germanistik

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 38
--	------------	----------------------	-------

- c) Eine Einführung in fachspezifische Methoden wissenschaftlicher Arbeit
- d) Drei Proseminare Sprachwissenschaft (eingeschlossen Mediävistik)
- e) Zwei Proseminare Literaturwissenschaft
- 2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte. Es gilt die Regelung der Ordnung für die Magistra-/ Magisterprüfung.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- 1. Neuere deutsche Literatur mit den Studiengebieten
 - a) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart);
 - b) Literarische Gattungen, Medien und Stilmittel;
 - c) Literaturtheorie, Poetik und ästhetische Theorie;
 - d) Hermeneutik, Literaturkritik und Methodenlehre
- 2. Sprachwissenschaft mit den Studiengebieten
 - a) Sprachgeschichte;
 - b) Sprachverwendung und Medien;
 - c) Sprachstrukturen;
 - d) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
- 3. Mediävistik (Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Studiengebieten
 - a) ältere Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert);
 - b) Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Literatur
 - c) ältere Sprachgeschichte

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungs-nachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführungsvorlesung in die Germanistik
 - b) Ein Einführungsseminar in die Germanistik
 - c) Eine Einführung in fachspezifische Methoden wissenschaftlicher Arbeit
 - d) Zwei Proseminare Sprachwissenschaft (eingeschlossen Mediävistik)
- 2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- 1. Deutsche Sprachwissenschaft
 - a) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft;
 - b) Sprache und Geschichte;

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 39
--	------------	----------------------	-------

- c) Sprachtheorie
- 2. Mediävistik (mittelalterliche Literatur)
 - a) Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters;
 - b) Geschichte der deutschen Sprache des Mittelalters;
 - c) Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Literatur bis zur Gegenwart

II. Deutsche Literaturwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführungsvorlesung in die Germanistik
 - b) Ein Einführungsseminar in die Germanistik
 - c) Eine Einführung in fachspezifische Methoden wissenschaftlicher Arbeit
 - d) Drei Proseminare Literaturwissenschaft
 - e) Zwei Proseminare Sprachwissenschaft (eingeschlossen Mediävistik)
2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte. Es gilt die Regelung der Ordnung für die Magistra-/ Magisterprüfung.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
- b) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart);
- c) Ästhetische Theorie, Poetik, Literaturtheorie

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführungsvorlesung in die Germanistik
 - b) Ein Einführungsseminar in die Germanistik
 - c) Eine Einführung in fachspezifische Methoden wissenschaftlicher Arbeit
 - d) Zwei Proseminare Literaturwissenschaft
2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 40
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
- b) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart);
- c) Ästhetische Theorie, Poetik, Literaturtheorie

III. Deutsch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch

Die Zwischenprüfung kann wahlweise in der Deutsche Sprachwissenschaft (eingeschlossen Mediävistik) oder in der Deutsche Literaturwissenschaft abgelegt werden.

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)
 - Ein Proseminar: mit Schwerpunkt Grundlagen der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft (komplementär zum Studienbereich der Einführungsveranstaltung)
 - Ein Proseminar: Literaturwissenschaft
 - Ein Proseminar: Sprachwissenschaft
 - Ein Proseminar: Mediävistik.
2. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

1. Neuere deutsche Literatur mit den Studiengebieten
 - a) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart);
 - b) Literarische Gattungen, Medien und Stilmittel;
 - c) Literaturtheorie, Poetik und ästhetische Theorie;
 - d) Hermeneutik, Literaturkritik und Methodenlehre
2. Sprachwissenschaft mit den Studiengebieten
 - a) Sprachgeschichte;
 - b) Sprachverwendung und Medien;
 - c) Sprachstrukturen;
 - d) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
3. Mediävistik (Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Studiengebieten
 - a) ältere Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert);
 - b) Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Literatur
 - c) ältere Sprachgeschichte

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 41
--	------------	----------------------	-------

§ 38
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Sieben Proseminare Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - b) Ein Proseminar aus der germanistischen Fachwissenschaft, die in der Fächerkombination im Rahmen der Magistra-/ Magisterprüfung nicht vertreten ist.
2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Literaturdidaktik;
- b) Sprachdidaktik;
- c) Medien;
- d) Kinder- und Jugendliteratur;
- e) Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vier Proseminare Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
 - b) Ein Proseminar aus der germanistischen Fachwissenschaft, die in der Fächerkombination im Rahmen der Magistra-/ Magisterprüfung nicht vertreten ist.
2. Zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein sollte.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Literaturdidaktik;
- b) Sprachdidaktik;
- c) Medien;
- d) Kinder- und Jugendliteratur;
- e) Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 42
--	------------	----------------------	-------

§ 39
Englische Philologie

I. Neuere englische und amerikanische Literatur

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundkurs Literaturwissenschaft
 - b) Proseminar Literaturwissenschaft
 - c) Proseminar ältere englische Literatur vor 1800, Prosa, Drama oder Lyrik
 - d) Grundkurs Linguistik
 - e) Übung Phonetik (theoretisch)
 - f) Proseminar Altenglisch oder Mittelenglisch oder Sprachwissenschaft
 - g) Übung Phonetik
 - h) Übung Grammatik
 - i) Übung Writing
 - j) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vier Vorlesungen gemäß Studienordnung
 - b) Ein Lektürekurs
 - c) Vier sprachpraktische oder landeskundliche Übungen (8 SWS)
3. Fremdsprachen
 Latium/ Kleines Latium
 Das Latium/ Kleine Latium kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur neueren englischen und amerikanischen Literatur

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundkurs Literaturwissenschaft
 - b) Proseminar Literaturwissenschaft
 - c) Proseminar ältere englische Literatur vor 1800, Prosa, Drama oder Lyrik
 - d) Übung Phonetik

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 43
--	------------	----------------------	-------

- e) Übung Writing
- f) Übersetzung Deutsch-Englisch

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Zwei Vorlesungen gemäß Studienordnung
- b) Ein Lektürekurs
- c) Zwei sprachpraktische Übungen davon eine landeskundliche Übung (4 SWS)

3. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur neueren englischen und amerikanischen Literatur

II. Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Grundkurs Literaturwissenschaft
- b) Proseminar Literaturwissenschaft
- c) Grundkurs Linguistik
- d) Übung Phonetik (theoretisch)
- e) Proseminar Altenglisch oder Mittelenglisch
- f) Proseminar Sprachwissenschaft
- g) Übung Phonetik
- h) Übung Grammatik
- i) Übung Writing
- j) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Vier Vorlesungen gemäß Studienordnung
- b) Ein Lektürekurs
- c) Vier sprachpraktische oder landeskundliche Übungen (8 SWS)

3. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 44
--	------------	----------------------	-------

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur englischen Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundkurs Linguistik
 - b) Übung Phonetik (theoretisch)
 - c) Proseminar Altenglisch oder Mittelenglisch oder Überblick über die Geschichte der englischen Sprache
 - d) Proseminar Sprachwissenschaft
 - e) Übung Phonetik
 - f) Übung Writing
 - g) Übersetzung Deutsch-Englisch
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Vorlesungen gemäß Studienordnung
 - b) Zwei sprachpraktische Übungen davon eine landeskundliche Übung (4 SWS)
3. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur englischen Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

III. Englisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundkurse (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft)

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 45
--	------------	----------------------	-------

- b) Proseminar Literaturwissenschaft (2 Veranstaltungen zu je 2 SWS)
- c) Proseminar Sprachwissenschaft
- d) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch
- e) Fachdidaktischen Proseminar (Sprach- oder Literaturdidaktik)
- 2. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
- 3. Fremdsprachen
Latinum/ Kleines Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine vierstündige (fachwissenschaftliche/ didaktische) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten entweder Aufgaben zur englischen Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters oder Aufgaben zur englischen oder amerikanischen Literaturwissenschaft
- d) Nach Wahl der Kandidatin/ des Kandidaten entweder Aufgaben zur Sprachdidaktik oder zur Literaturdidaktik

§ 40

Didaktik der Englischen Sprache und Literatur

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein fachdidaktischer Grundkurs
 - b) Proseminar A: Einführung in die Methoden des Englischunterrichts
 - c) Proseminar B: Sprachdidaktik
 - d) Proseminar B: Literaturdidaktik
 - e) Proseminar B: Landeskundedidaktik
 - f) Grundkurs Literaturwissenschaft
 - g) Proseminar I Literaturwissenschaft (Neuere englische Literatur) oder Proseminar II (ältere englische Literatur .)
 - h) Grundkurs Linguistik
 - i) Proseminar Alt- und Mittelenglisch oder
 - j) Proseminar Überblick über Geschichte der englischen Sprache und Sprachwissenschaft
 - k) Übung Phonetik
 - l) Übung Grammatik
 - m) Übung Writing
 - n) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 46
--	------------	----------------------	-------

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Eine unterrichtspraktische Übung
- b) Ein Proseminar Mediendidaktik
- c) Ein Praktikum
- d) Zwei Vorlesungen (eine Vorlesung Literaturwissenschaft, eine Vorlesung Sprachwissenschaft)

3. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur Didaktik der englischen Sprache und Literatur

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Ein fachdidaktischer Grundkurs
- b) Proseminar A: Einführung in die Methoden des Englischunterrichts
- c) Proseminar B: Sprachdidaktik
- d) Proseminar B: Literaturdidaktik
- e) Übung Phonetik
- f) Übung Writing
- g) Übung Übersetzung Deutsch-Englisch

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Eine unterrichtspraktische Übung
- b) Ein Proseminar Mediendidaktik
- c) Ein Praktikum
- d) Zwei sprachpraktische Übungen davon eine landeskundliche (4 SWS)

3. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

Das Latinum/ Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige (sprachpraktische) Klausur
- b) Eine dreistündige (fachwissenschaftliche) Klausur

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 47
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung Deutsch-Englisch
- b) Essay in englischer Sprache
- c) Aufgaben zur Didaktik der englischen Sprache und Literatur

§ 41
Griechische Philologie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Proseminare
 - b) Zwei Sprachübungen (deutsch-griechische Übersetzung)
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an einer Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)
3. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien: Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
4. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Graecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Fähigkeit, einen griechischen Text zu übersetzen
- b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der griechischen Literaturgeschichte
- c) Überblick über die antike Geschichte
- d) Kenntnisse in der griechisch-römischen Mythologie
- e) Grundkenntnisse in der Metrik

Verlangt wird die Übersetzung a) einer kürzeren Dichterstelle (entnommen einem vorher bekanntgegebenen Bestand von 2500-3000 Versen), b) einer unbekannten leichteren Prosastelle. Außerdem sind Fragen aus den unter a-e genannten Bereichen zu beantworten.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an einer Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 48
--	------------	----------------------	-------

b) Graecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Fähigkeit, einen griechischen Text zu übersetzen
- b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der griechischen Literaturgeschichte
- c) Überblick über die antike Geschichte
- d) Kenntnisse in der griechisch-römischen Mythologie
- e) Grundkenntnisse in der Metrik

Verlangt wird die Übersetzung a) einer kürzeren Dichterstelle (entnommen einem vorher bekanntgegebenen Bestand von 2500-3000 Versen), b) einer unbekannten leichteren Prosastelle. Außerdem sind Fragen aus den unter a-e genannten Bereichen zu beantworten.

§ 42 Lateinische Philologie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Latein

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Proseminare
 - b) Drei Sprachübungen (deutsch-lateinische Übersetzung), davon eine propädeutische Sprachübung
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an einer Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)
3. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien: Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
4. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Graecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Fähigkeit, einen lateinischen Text zu übersetzen
- b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der lateinischen Literaturgeschichte
- c) Überblick über die antike Geschichte
- d) Kenntnisse in der griechisch-römischen Mythologie
- e) Grundkenntnisse in der Metrik

Verlangt wird die Übersetzung a) einer kürzeren Dichterstelle (entnommen einem vorher bekanntgegebenen Bestand von 2500-3000 Versen), b) einer unbekannten leichteren Prosastelle. Außerdem sind Fragen aus den unter a-e genannten Bereichen zu beantworten.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 49
--	------------	----------------------	-------

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Proseminare
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an einer Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum
 - b) Graecum

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine zweistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Fähigkeit, einen lateinischen Text zu übersetzen
- b) Kenntnis der wichtigsten Fakten der lateinischen Literaturgeschichte
- c) Überblick über die antike Geschichte
- d) Kenntnisse in der griechisch-römischen Mythologie
- e) Grundkenntnisse in der Metrik

Verlangt wird die Übersetzung a) einer kürzeren Dichterstelle (entnommen einem vorher bekanntgegebenen Bestand von 2500-3000 Versen), b) einer unbekannten leichteren Prosastelle. Außerdem sind Fragen aus den unter a-e genannten Bereichen zu beantworten.

§ 43 Islamwissenschaft

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in das Arabische (10 SWS)
 - b) Eine Einführung in das Persische oder Türkische (4 SWS)
 - c) Zwei islamwissenschaftliche Proseminare (4 SWS)
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Vorlesungen (4 SWS)
 - b) Ein islamwissenschaftliches Propädeutikum (2 SWS)
 - c) Lektüreübungen Arabisch (4 SWS)
 - d) Eine Übersetzungs- und Konversationsübung Arabisch (2 SWS)
 - e) Lektüreübungen Persisch oder Türkisch (2 SWS)
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum oder in begründeten Fällen auf Antrag entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 50
--	------------	----------------------	-------

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Schriftliche Übersetzung eines arabischen Textes ins Deutsche unter Zuhilfenahme eines Wörterbuchs. Die Übersetzung soll die sichere Kenntnis der arabischen Formenlehre und der Grundlagen der arabischen Syntax nachweisen.
- b) Mündliche Überprüfung der Fähigkeit, Probleme der Islamwissenschaft darzustellen und zu diskutieren. Es sollen mindestens zwei Probleme behandelt werden, die verschiedenen Sachgebieten (z.B. Religion, Recht, Geschichte, Literatur) angehören müssen. Über die Gebiete ist vor der Prüfung eine Absprache mit der Kandidatin/ dem Kandidaten zu treffen.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in das Arabische (10 SWS)
 - b) Ein islamwissenschaftliches Proseminar (2 SWS)
2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Vorlesung (2 SWS)
 - b) Ein Islamwissenschaftliches Propädeutikum (2 SWS)
 - c) Eine Lektüreübung Arabisch (2 SWS)
 - d) Eine Übersetzungs- und Konversationsübung Arabisch (2 SWS)
3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum oder in begründeten Fällen auf Antrag entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur mit einer Sachfrage

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Schriftliche Übersetzung eines arabischen Textes ins Deutsche unter Zuhilfenahme eines Wörterbuchs. Die Übersetzung soll die sichere Kenntnis der arabischen Formenlehre und der Grundlagen der arabischen Syntax nachweisen.
- b) Überprüfung der Fähigkeit, eine Sachfrage aus den Gebieten der Islamwissenschaft (z. B. Religion, Recht, Geschichte, Literatur) zu beantworten. Über die Gebiete ist vor der Prüfung eine Absprache mit der Kandidatin/ dem Kandidaten zu treffen.

**§ 44
Turkologie**

Haupt- und Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in das Türkisch (4 SWS)

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 51
--	------------	----------------------	-------

- b) Vier Übungen zur Einführung in das Türkkeitürkische (8 SWS)
- c) Ein Turkologisches Seminar
- 2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine einführende Vorlesung
 - b) Eine Einführung ins Arabische (3 SWS)/ bzw. Chinesische (6 SWS)
 - c) Eine Osmanische Lektüreübung (1 SWS)
- 3. Fremdsprachen
 - a) Latinum/ Großes Latinum oder in begründeten Fällen auf Antrag entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Die Kandidatin/ der Kandidat soll in der schriftlichen Prüfung die passive Beherrschung der Morphologie und Syntax des Türkkeitürkischen nachweisen.

In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, daß sie/ er einen Überblick über Geschichte und Kultur der türkischen Völker sowie über die türkischen Sprachen und ihre Verwandtschaftsverhältnisse hat. Außerdem sollen Grundkenntnisse des Arabischen bzw. Chinesischen nachgewiesen werden.

§ 45 Romanische Philologie

I. Romanische Literaturwissenschaft/ Romanische Sprachwissenschaft (erste Sprache Französisch)

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in die Sprachwissenschaft
 - b) Eine Einführung in die Literaturwissenschaft
 - c) Eine Wissenschaftliche Übung Altfranzösisch I
 - d) Drei Proseminare (davon mindestens ein Proseminar Sprachwissenschaft und ein Proseminar Literaturwissenschaft)
 - e) Eine Übersetzung Deutsch-Französisch I
 - f) Eine Übersetzung Deutsch-Französisch II
 - g) Eine Übersetzung Französisch-Deutsch I
- 2. Fremdsprachen
 - Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur (Literatur- und Sprachwissenschaft)

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 52
--	------------	----------------------	-------

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:
 - a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
 - b) Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche
2. Fachwissenschaft:
 - a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ den Prüfern bekanntgegebenen Anforderungen

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft
 - b) Ein Proseminar Sprach- bzw. Literaturwissenschaft
 - c) Eine Übersetzung Deutsch-Französisch I
 - d) Eine Übersetzung Deutsch-Französisch II
 - e) Eine Übersetzung Französisch-Deutsch I
2. Fremdsprachen
 Latinum (Kleines Latinum)

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine eineinhalbstündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:
 - a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
 - b) Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche
2. Fachwissenschaft:
 - a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ den Prüfern bekanntgegebenen Anforderungen

II. Romanische Literaturwissenschaft/ Romanische Sprachwissenschaft (erste Sprache Spanisch)

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in die spanische/ spanisch-amerikanische Sprachwissenschaft
 - b) Eine Einführung in die spanische/ spanisch-amerikanische Literaturwissenschaft
 - c) Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in spanischer Sprachwissenschaft
 - d) Ein Proseminar oder eine wissenschaftliche Übung in spanischer Literaturwissenschaft
 - e) Eine Übung Spanisch für Anfänger
 - f) Eine Übung Spanisch für Fortgeschrittene
 - g) Eine Übersetzung Spanisch-Deutsch I

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 53
--	------------	----------------------	-------

h) Eine Übersetzung Deutsch-Spanisch I

i) Eine Übung Grammatik I

2. Fremdsprachen

Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur

b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:

a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische;

b) Übersetzung eines spanischen Textes ins Deutsche

2. Fachwissenschaft:

a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ den Prüfern bekanntgegebenen Anforderungen

III. Romanische Literaturwissenschaft/ Romanische Sprachwissenschaft (als erste Sprache andere romanische Sprache außer Französisch als erste Sprache)

A. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

a) Eine Einführung Sprach- bzw. Literaturwissenschaft

b) Eine Wissenschaftliche Übung oder Proseminar Sprach- bzw. Literaturwissenschaft

c) Italienisch/ Spanisch/ Portugiesisch für Anfänger

d) Italienisch/ Spanisch/ Portugiesisch für Fortgeschrittene

e) Eine Übersetzung Italienisch/ Spanisch/ Portugiesisch-Deutsch I

f) Eine Übersetzung Deutsch-Italienisch/ Spanisch/ Portugiesisch I

2. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur

b) Eine eineinhalbstündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:

a) eine Übersetzung eines deutschen Textes in die erste romanische Sprache;

b) eine Übersetzung eines Textes aus der ersten romanischen Sprache ins Deutsche

2. Fachwissenschaft:

a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ den Prüfern bekanntgegebenen Anforderungen

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 54
--	------------	----------------------	-------

IV. Französisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Grundstudium Sprachwissenschaft (bestehend aus: Vorlesung "Einführung in die Sprachwissenschaft", Übung zur Vorlesung, Proseminar Sprachwissenschaft)
 - b) Grundstudium Literaturwissenschaft (bestehend aus: Vorlesung "Einführung in die französische Literaturwissenschaft", Übung zur Vorlesung, Proseminar Literaturwissenschaft)
 - c) Übersetzung Deutsch-Französisch (bestehend aus: Übersetzung Deutsch-Französisch I, Übersetzung Deutsch-Französisch II)
 - d) Einführung in die Sprache und Literatur des Mittelalters
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) "Civilisation I"
3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
4. Fremdsprachen

Latinum/ Kleines Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:
 - a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische;
 - b) Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche
2. Fachwissenschaft:
 - a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ den Prüfern bekanntgegebenen Anforderungen

V. Italienisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Italienisch für Fortgeschrittene
 - b) Übersetzung Deutsch-Italienisch I
 - c) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft
 - d) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft
 - e) Landeskunde I

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 55
--	------------	----------------------	-------

2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen

- a) Übersetzung Italienisch-Deutsch I
- b) Proseminar oder wissenschaftliche Übung zur italienischen Sprachwissenschaft
- c) Proseminar oder wissenschaftliche Übung zur italienischen Literaturwissenschaft.

Der Teilnahmenachweis für eines der Proseminare oder eine der wissenschaftlichen Übungen kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt eines Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)

4. Fremdsprachen

Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis

- a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische
- b) Übersetzung eines italienischen Textes ins Deutsche

2. Fachwissenschaft

- a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ Prüfern bekannt gegebenen Anforderungen.

VI. Portugiesisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Portugiesisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Portugiesisch für Fortgeschrittene
- b) Übersetzung Deutsch-Portugiesisch I
- c) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft
- d) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft
- e) Landeskunde I

2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen

- a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch I
- b) Proseminar oder wissenschaftliche Übung zur portugiesischen Sprachwissenschaft
- c) Proseminar oder wissenschaftliche Übung zur portugiesischen Literaturwissenschaft.

Der Teilnahmenachweis für eines der Proseminare oder eine der wissenschaftlichen Übungen kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt eines Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)

4. Fremdsprachen

Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 56
--	------------	----------------------	-------

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- 1. Sprachpraxis
 - a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Portugiesische
 - b) Übersetzung eines portugiesischen Textes ins Deutsche
- 2. Fachwissenschaft
 - a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ Prüfern bekannt gegebenen Anforderungen.

VII. Spanisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch

(1) Studiennachweise

- 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Spanisch für Fortgeschrittene
 - b) Übersetzung Deutsch-Spanisch I
 - c) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft
 - d) Einführung in die spanische Literaturwissenschaft
 - e) Landeskunde I
- 2. Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Übersetzung Spanisch-Deutsch I
 - b) Proseminar oder wissenschaftliche Übung zur spanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

Der Teilnahmenachweis für diese Lehrveranstaltung kann auch im Hauptstudium erbracht werden.

- 3. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt eines Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
- 4. Fremdsprachen

Latinum/ Großes Latinum

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- 1. Sprachpraxis
 - a) Übersetzung eines deutschen Textes ins Spanische
 - b) Übersetzung eines spanischen Textes ins Deutsche
- 2. Fachwissenschaft
 - a) Fragen zu den literaturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen des Grundstudiums gemäß den von den Prüferinnen/ Prüfern bekannt gegebenen Anforderungen.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 57
--	------------	----------------------	-------

§ 46

Didaktik der romanischen Sprachen und Literaturen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Propädeutikum: Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts
 - b) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung zur Didaktik/ Methodik des Fremdsprachenunterrichts
 - c) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung aus den Bereichen Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft, Fremdsprachenlerntheorie, Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik), Unterrichtsbezogene Medienkunde
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine praktikumsvorbereitende Veranstaltung
 - b) Ein Praktikum
 - c) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung aus den Bereichen Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft, Fremdsprachenlerntheorie, Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik), Unterrichtsbezogene Medienkunde
 - d) Vier sprachpraktische Übungen
3. Zwei Fremdsprachen. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine vierstündige sprachpraktische Klausur
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:
Commentaire dirigé und Übersetzung Deutsch-Französisch, bzw. entsprechende Klausur in der jeweils gewählten romanischen Sprache
2. Fachwissenschaft:
Zusammenhängende Darstellung eines Themas aus den Bereichen Didaktik/ Methodik des Fremdsprachenunterrichts; Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft; Fremdsprachenlerntheorie; Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik); unterrichtsbezogene Medienkunde

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Propädeutikum: Einführung in die Didaktik des Fremdsprachenunterrichts
 - b) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung zur Didaktik/ Methodik des Fremdsprachenunterrichts
 - c) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung aus den Bereichen Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft, Fremdsprachenlerntheorie, Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik), Unterrichtsbezogene Medienkunde

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 58
--	------------	----------------------	-------

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Eine praktikumsvorbereitende Veranstaltung
- b) Ein Praktikum
- c) Ein Proseminar/ eine wissenschaftliche Übung aus den Bereichen Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft, Fremdsprachenlerntheorie, Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik), Unterrichtsbezogene Medienkunde
- d) Vier sprachpraktische Übungen

Soweit die geforderte Sprachpraxis im Hauptfach Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische Literaturwissenschaft abgedeckt wird, entfallen diese sprachpraktischen Übungen.

3. Zwei Fremdsprachen. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige sprachpraktische Klausur (Soweit die geforderte Sprachpraxis im Hauptfach Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische Literaturwissenschaft abgedeckt wird, entfällt gegebenenfalls die dreistündige Sprachklausur.)
- b) Eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

1. Sprachpraxis:

Commentaire dirigé und Übersetzung Deutsch-Französisch, bzw. entsprechende Klausur in der jeweils gewählten romanischen Sprache

2. Fachwissenschaft:

Zusammenhängende Darstellung eines Themas aus den Bereichen Didaktik/ Methodik des Fremdsprachenunterrichts; Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft; Fremdsprachenlerntheorie, Textdidaktik (Literaturdidaktik/ Landeskundedidaktik), Unterrichtsbezogene Medienkunde

§ 47 Slavische Philologie

I. Slavische Sprachwissenschaft/ Slavische Literaturwissenschaft

A. Haupt- und Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- a) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft (4 SWS)
- b) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Literaturwissenschaft (4 SWS)
- c) Zwei sprachpraktische Übungen (Russisch) (14 SWS)

2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Sprachpraktische Übungen (Russisch) im Umfang von 8 SWS

3. Fremdsprachen

- a) Latinum/ Großes Latinum oder in begründeten Fällen auf Antrag entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint. Nicht als Fremdsprachen im Sinne der Regelung gelten Deutsch sowie die Fremdsprachen der Sprachgruppe, die Bestandteil des Studiums sind.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 59
--	------------	----------------------	-------

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung eines leichteren russischen Textes ins Deutsche;
- b) Überprüfung von Grundkenntnissen aus dem Bereich der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft;
- c) Fragen zur russischen Sprach- und Literaturgeschichte;
- d) Fragen zur Terminologie und Methodologie der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft

II. Slavische Sprachwissenschaft/ Slavische Literaturwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Serbokroatisch)

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft oder Slavische Literaturwissenschaft (4 SWS)
 - b) Sprachpraktische Übungen (Russisch oder Polnisch oder Serbokroatisch) im Umfang von 7 SWS
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:

Sprachpraktische Übungen (Russisch oder Polnisch oder Serbokroatisch) im Umfang von 4 SWS
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung eines leichteren russischen oder polnischen oder serbokroatischen Textes ins Deutsche;
- b) Überprüfung von Grundkenntnissen aus dem Bereich der Slavischen Sprachwissenschaft oder der Slavischen Literaturwissenschaft;
- c) Fragen zur russischen oder polnischen oder serbokroatischen Sprach- oder Literaturgeschichte;
- d) Fragen zur Terminologie und Methodologie der Slavischen Sprachwissenschaft oder Slavischen Literaturwissenschaft

III. Russisch

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Sprachwissenschaft I/II
 - b) Ein Proseminar Einführung in die Slavische Literaturwissenschaft I/II
 - c) Eine sprachpraktische Übung (Grundkurs II)
 - d) Eine weitere sprachpraktische Übung

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 60
--	------------	----------------------	-------

2. Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

Eine dreistündige Klausur

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Übersetzung eines leichteren russischen Textes ins Deutsche;
- b) Überprüfung von Grundkenntnissen aus dem Bereich der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft;
- c) Fragen zur russischen Sprach- und Literaturgeschichte;
- d) Fragen zur Terminologie und Methodologie der Slavischen Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 48 Geographie

A. Hauptfach (Magistra/ Magister) und Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Erdkunde

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Leistungsnachweis 'Fachmethodik' (4 SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung Anwendung mathematisch-statistischer Methoden in der Geographie
 - Einführungsveranstaltung Kartographie oder eine methodische Einführungsveranstaltung mit Geländearbeit aus dem Bereich der Physischen oder der Anthropogeographie.
 - b) Ein Leistungsnachweis 'Einführung I' (4 'SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Physische Geographie
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Anthropogeographie
 - c) Ein Leistungsnachweis 'Einführung II', (4 SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Angewandte Geographie/ Umweltschutz
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Regionale Geographie.
 - d) Ein Leistungsnachweis 'Fachdidaktik I' (2 SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung zur Didaktik der Geographie.
2. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Erdkunde:

Nachweis über die Teilnahme am ersten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Schulpraktikumsordnung)
3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 61
--	------------	----------------------	-------

- a) ausgewählte Fachinhalte der Physischen Geographie, Anthropogeographie und Regionalen Geographie (einschließlich Angewandte Geographie und Umweltschutz)
- b) Methoden und Arbeitsweisen der Geographie

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Ein Leistungsnachweis 'Fachmethodik/ Angewandte oder Regionale Geographie' (4 SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung Anwendung mathematisch-statistischer Methoden in der Geographie oder Einführungsveranstaltung Kartographie
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich der 'Angewandten Geographie/ Umweltschutz' oder 'Regionale Geographie'
 - b) Ein Leistungsnachweis 'Einführung in die Physische Geographie und Anthropogeographie' (4 SWS), bestehend aus:
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Physische Geographie
 - Einführungsveranstaltung aus dem Bereich Anthropogeographie
2. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) ausgewählte Fachinhalte der Physischen Geographie, Anthropogeographie und Regionalen Geographie (einschließlich Angewandte Geographie und Umweltschutz)

Methoden und Arbeitsweisen der Geographie

§ 49 Didaktik der Geographie

Haupt- und Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Eine Einführung in die Kartographie
 - b) Eine Einführung in die Physische Geographie
 - c) Eine Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - d) Eine Lehrveranstaltung Landeskunde von Hessen
 - e) Eine Lehrveranstaltung Didaktik der Geographie I
 - f) Eine Lehrveranstaltung Unterrichtsmittel im Geographie-Unterricht
 - g) Eine Lehrveranstaltung Organisationsformen geographischen Unterrichts
2. Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Zwei Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung
 - b) Zwei Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 62
--	------------	----------------------	-------

c) Vier Tage kleine Exkursionen

3. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

a) Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

Fachinhalte der physischen und Anthropogeographie, Methoden und Arbeitsweisen der Geographie, Zielsetzungen und Formen geographischen Unterrichts, stufengerechte Operationalisierung fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für den Geographieunterricht

§ 50 Kunstpädagogik

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Vier Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in das Kunstpädagogik-Studium
 - b) Fachdidaktik
 - c) Fachwissenschaft
 - d) Fachpraxis
2. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7, Abs. 1, 2 lit. c. der Studienordnung
3. Acht Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) aus Veranstaltungen des Grundstudiums, für die keine Leistungsnachweise erworben worden sind (wahlweise aus Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Fachpraxis)
4. Zwei Fremdsprachen

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Eigene künstlerische Arbeiten
- b) Die Themen von schriftlicher Hausarbeit, Klausur, mündlicher Prüfung sollten aus jeweils unterschiedlichen Bereichen (Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Fachpraxis) entnommen sein.

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Drei Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) aus folgenden Veranstaltungen:
 - a) Einführung in das Kunstpädagogik-Studium
 - b) je ein Nachweis aus den Bereichen Fachdidaktik und Fachpraxis
2. Eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 7, Abs. 1, 2 lit. c der Studienordnung
3. Fünf Nachweise über die regelmäßige und aktive Teilnahme (Teilnahmenachweise) aus Veranstaltungen des Grundstudiums, für die keine Leistungsnachweise erworben worden sind (wahlweise aus Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Fachpraxis)
4. Zwei Fremdsprachen

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 63
--	------------	----------------------	-------

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine zweistündige Klausur
- b) Eine mündliche Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Eigene künstlerische Arbeiten
- b) Die Themen von schriftlicher Hausarbeit, Klausur, mündlicher Prüfung sollten aus jeweils unterschiedlichen Bereichen (Fachdidaktik, Fachwissenschaft, Fachpraxis) entnommen sein.

§ 51

Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)

A. Hauptfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Drei Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
 - b) eine Einführung: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
 - c) ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
 - d) ein Proseminar: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
 - e) ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
 - f) zwei Proseminare nach Wahl, davon mindestens ein Proseminar in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie/ Religionswissenschaften, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht.
2. Fremdsprachen
Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Theorien und Methoden der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse.
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 64
--	------------	----------------------	-------

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungs-nachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturgeschichte
 - b) eine Einführung: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
 - c) ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
 - d) ein Proseminar: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
 - e) ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
2. Fremdsprachen
Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Theorien und Methoden der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft
- b) Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse.
- c) Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- d) Kulturanthropologie, Kultursemiotik und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse.

§ 52

Deutsch als Fremdsprache

A. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungs-nachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) eine Einführung: Deutsch als Fremdsprache
 - b) drei Proseminare aus den Bereichen
 - Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens
 - Spracherwerbsorientierte Methodik und Didaktik
 - Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung
 - Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik
 - c) ein Grundlagenseminar aus derjenigen germanistischen Fachwissenschaft, die in der Kombination im Rahmen des Magisterstudiums nicht vertreten ist.

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 65
--	------------	----------------------	-------

(2) Umfang und Art der Prüfung

- a) Eine dreistündige Klausur
- b) Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Psycholinguistik des Fremdsprachenlernens
- b) Spracherwerbsorientierte Didaktik
- c) Lehrmaterialanalyse und Mediendidaktik
- d) Didaktik der Landeskunde, Literatur- und Kulturvermittlung

§ 53

Angewandte Sprachwissenschaft/ Computerlinguistik

B. Nebenfach (Magistra/ Magister)

(1) Studiennachweise

1. Vier Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vorlesung mit Übung: Grundlagen der Computerlinguistik
 - b) 1 linguistisches Proseminar aus den Themenbereichen Syntax/ Morphologie oder Semantik/ Lexikon
 - c) ein zweites linguistisches Proseminar aus weiteren Themenbereichen (z. B. Phonetik/ Phonologie, Diskursanalyse, Pragmatik, Texttheorie, Linguistische Medienanalyse, Varietätenlinguistik, Logische Propädeutik, Fremdsprachendidaktik etc.)
 - d) Vorlesung mit Übung Informatik II
2. Fremdsprachen
Englisch und eine weitere Fremdsprache.

(2) Umfang und Art der Prüfung

Mündliche Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten.

(3) Prüfungsgegenstände

- a) Grundlagen der Informatik
- b) Grundlagen der Computerlinguistik
- c) Strukturen und Funktionen der Sprache

III. B. Nachweis der Fremdsprachen

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachen sind in der Ordnung für die Magistra-/ Magisterprüfung bzw. in den Studienordnungen für die einzelnen Prüfungsfächer im Magistra-/ Magisterstudiengang und im Studiengang für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien festgelegt. Für den Studiengang Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gelten die Bestimmungen in den Studienordnungen (siehe auch "Rahmenbedingungen zu den Anforderungen der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien", Beschluß der KMK vom 21.05.1970).

Diese Sprachkenntnisse sind, soweit nicht zu Beginn des Grundstudiums vorhanden, am Ende des Grundstudiums (bei der Meldung zur Zwischenprüfung) nachzuweisen.

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse:

- a) Das Latinum und Graecum gelten als nachgewiesen durch das Latinum bzw. Graecum nach Maßgabe der Hessischen Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in

Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	01.04.2003	7.10.03 Nr. 1	S. 66
--	------------	----------------------	-------

Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (ABl. 1981, S. 639) bzw. nach der Hessischen Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981 (ABl. S. 642). Gleichwertige Nachweise anderer Bundesländer sind anzuerkennen.

- b) Bibelgraecum - Das Bibelgraecum setzt voraus: (1.) die Teilnahme an Übungen zur Vorbereitung auf das Bibelgraecum im Umfang von mindestens 4 SWS, (2.) die Teilnahme an einem Lektürekurs in Biblischem Griechisch im Umfang von mindestens 2 SWS. Die Abschlußprüfung setzt sich zusammen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit, der mündliche Teil aus einer Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer. Zur Prüfungskommission gehören die Leiterin oder der Leiter des Sprachkurses sowie zwei Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer Mitglied des Instituts für Klassische Philologie sein muß. Diese oder dieser ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.
- c) Fremdsprachenkenntnisse - mit Ausnahme von Kenntnissen des Lateinischen und Altgriechischen - gelten als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind. An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlußzeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens "ausreichend" beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens "ausreichend" beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muß sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den

"Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung" der Kultusministerkonferenzbeschlüsse der Kultusministerkonferenz): Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982).

In Sprachen, für die keine "Einheitlichen Prüfungsanforderungen" vorliegen, wird in Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferin oder den Prüfer im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereich.

Gießen, 30. September 2002

Prof. Dr. Otfried Ehrismann

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften